

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. November 2019

Nr. 50

Inhalt

Seite

Institutsrahmenordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT)

207

Institutsrahmenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)¹

Der KIT-Senat hat auf Vorschlag des Präsidiums gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 i.V.m. S. 2 und § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) und § 7 Abs. 5, S. 2 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 20. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen, 31. Dezember 2013, Nr. 51, S. 324 ff.) die nachstehende Rahmenordnung am 15. Juli 2019 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3a) KIT-Gesetz in seiner Sitzung vom 11. November 2019 zugestimmt.

Inhalt

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Institutstypen und Organisationseinheiten
- § 2 Mitglieder der (Teil-)Institute
- § 3 Beteiligung der Mitglieder eines (Teil-)Instituts
- § 4 (Teil-)Institutsversammlung
- § 5 (Teil-)Institutslenkungsausschuss (ILA)
- § 6 Aufgaben des (Teil-)Institutslenkungsausschusses
- § 7 Wahlordnung für die Institutslenkungsausschüsse
- § 8 Konfliktklausel

Abschnitt 2

(Teil-)Institute mit bestellter/bestelltem (Teil-)Institutsleiter/-in (Typ 1)

- § 9 Leitung
- § 10 Aufgaben des/der bestellten (Teil-)Institutsleiters/Institutsleiterin
- § 11 Delegation von Führungsaufgaben

§ 12 Mitarbeiterversammlung

Abschnitt 3

Institute mit kollegialen Leitungen (Typ 2)

- § 13 Institutstypen
- § 14 Leitung
- § 15 Aufgaben des/der Leiter/-in

¹ Diese Rahmenordnung gilt im Universitätsbereich als Satzung. Im Großforschungsbereich gilt die Rahmenordnung als Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit dem KIT-Senat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 4, S. 2 KIT-Gesetz.

§ 16 Delegation von Führungsaufgaben

§ 17 Mitarbeiterversammlung

§ 18 Kollegiale Leitungen mit gewählten Sprechern/Sprecherinnen

§ 19 Kollegiale Leitungen mit bestellten Sprechern/Sprecherinnen

§ 20 Aufgaben des/der Sprechers/Sprecherin

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 21 Weitere Gremien

§ 22 Inkrafttreten

Präambel

Abgeleitet aus dem KIT-Gesetz sowie der Gemeinsamen Satzung des KIT beschreibt die in der Dachstrategie KIT 2025 skizzierte und durch Präsidiumsbeschluss vom 25.02.2019 präzierte Governance (aktuelle Fassung:

https://intranet.kit.edu/downloads/ergebnisfolien2025_up03_governance.pdf) die drei Leitungsebenen des KIT als Organisationseinheiten der Aufbauorganisation:

1. Präsident/-in und fünf Vizepräsidenten/-präsidentinnen im Präsidium
2. Bereichsleiter/-innen in den Bereichen
3. Berufene Professoren/Professorinnen und bestellte (Teil-)Institutsleiter/-innen in Instituten

Mit den Instituten hat das KIT ein Element der Selbstverwaltung, das den Gründungsgedanken des Zusammenführens von universitären und außeruniversitären Aufgaben konsequent fördert. Insbesondere durch die Mischformen, die Kooperations- und Anbindungsmodelle für Professoren und Professorinnen in den Instituten sind spezifische Strukturen entstanden, die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Sichtbarkeit beitragen.

Institute bündeln die wissenschaftlichen und fachlichen Themen und repräsentieren diese nach innen und nach außen. Sie sind der Ort, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Beitrag zum Erfolg des KIT leisten. In den Instituten und Teilinstituten findet Forschung, Lehre und Innovation statt.

Jede Professur und jedes Teilinstitut sind einem Institut zugeordnet; die Institute sind in den Bereichen angesiedelt.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Institutstypen und Organisationseinheiten

- 1) Institute werden gem. § 11 Abs. 1 KIT-Gesetz in zwei Institutstypen und Mischformen davon unterschieden:
 - a) in Institute und Teilinstitute mit bestelltem/bestellter Institutsleiter/-in, bzw. bestelltem/bestellter Teilinstitutsleiter/-in (Institutstyp 1). Die bestellten (Teil-)Institutsleitungen werden grundsätzlich über Berufungsverfahren ausgewählt und anschließend analog der bestehenden Kooperationsmodelle mit der Leitung eines Instituts des Großforschungsbereichs beauftragt.
 - b) Institute mit berufenen Professuren und kollegialer Leitung (Institutstyp 2a)
 - c) Institute mit berufenen Professuren und Teilinstituten und kollegialer Leitung (Institutstyp 2b)
 - d) Institute bestehend aus mehreren Teilinstituten und kollegialer Leitung (Institutstyp 2c)
- 2) Organisationseinheiten sind Strukturelemente der Aufbauorganisation. Ihnen werden Ressourcen zugeordnet, für die die Leiter/-innen verantwortlich sind. Jede Organisationseinheit wird von einer Person geleitet. Die Organisationseinheiten auf der dritten Leitungsebene sind:
 - Institute (Institutstyp 1) geleitet von einem/einer bestellten Institutsleiter/-in

- Teilinstitute (Bestandteil von Institutstyp 2 b und c) geleitet von einem/einer bestellten Teilinstitutsleiter/-in
- Professuren (Bestandteil von Institutstyp 2 a und b) geleitet von einem/einer berufenen Professor/-in.

Näheres wird in Abschnitt 2 und 3 der Institutsrahmenordnung geregelt.

- 3) Die Organisationseinheiten in den jeweiligen Institutstypen können sich eine Binnenstruktur geben und sich z. B. in Abteilungen oder Arbeitsgruppen untergliedern. Die Entscheidung über die Binnenstruktur der fachlichen Führungsebene trifft der/die bestellte Institutsleiter/-in oder der/die bestellte Teilinstitutsleiter/-in oder der/die berufene Professor/-in jeweils im Benehmen mit dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in. Es ist darauf zu achten, dass bereits eingeführte Begriffe wie z. B. Präsidium, Bereiche oder Zentren nicht verwendet werden.
- 4) Sofern in Instituten gemeinsam genutzte Ressourcen eingerichtet wurden (z. B. gemeinsame Werkstätten, gemeinsame Server), so werden diese als Kostenstelle der Organisationseinheit des Sprechers/ der Sprecherin der kollegialen Institutsleitung oder aber einer/einem anderen Leiter/-in dieses Instituts zugewiesen.
- 5) Über Änderungen der thematischen Ausrichtung, wie die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben durch Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten, entscheidet das Präsidium gemäß § 5 KIT-Gesetz vorbehaltlich des Einvernehmens durch den KIT-Senat (§ 10 KIT-Gesetz) und der Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 8 KIT-Gesetz. Bei der Auflösung eines Instituts ist ein/e in der Institutsversammlung gewählte/r Mitarbeiter/-in des Instituts zu beteiligen. Das Gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung von Instituten.

§ 2 Mitglieder der (Teil-)Institute

- 1) Mitglieder eines (Teil-)Instituts sind die dem (Teil-)Institut zugehörigen:
 - a) Hochschullehrer/-innen ((Junior-) Professor/-innen, Dozent/-innen) sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz, der dem Institut zugehörigen Organisationseinheiten
 - b) Akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß §§ 3 Abs. 7, 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz², der dem Institut zugehörigen Organisationseinheiten
 - c) die sonstigen Mitarbeiter/-innen gemäß §§ 3 Abs. 7, 20 Abs. 2 KIT-Gesetz, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LHG, der dem Institut zugehörigen Organisationseinheiten
 - d) Honorarprofessoren/-professorinnen, Privatdozenten/-dozentinnen, Gastprofessoren/-professorinnen und Lehrbeauftragte gemäß §§ 3 Abs. 7, 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LHG, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört, sowie die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen gemäß § 3 Abs. 7 KIT-Gesetz i.V.m. §§ 39, 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LHG und die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen gemäß § 3 Abs. 7 KIT-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 LHG
 - e) studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten/-assistentinnen gemäß §§ 3 Abs. 7, 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 57 LHG.

² Als wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Großforschungsbereichs gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter/innen.

- 2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Mitglieder, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Ziff. b) oder e) fallen.

§ 3 Beteiligung der Mitglieder eines (Teil-)Instituts

In den (Teil-)Instituten des KIT ist gem. § 11 KIT-Gesetz eine angemessene Mitwirkung der Mitglieder sicherzustellen. Es sind daher, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, (Teil-)Institutsversammlungen und (Teil-)Institutslenkungsausschüsse einzurichten.

§ 4 (Teil-)Institutsversammlung

- 1) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. der/die Sprecher/-in der kollegialen Leitung beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitglieder des (Teil-)Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine (Teil-)Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller (Teil-)Institutsmitglieder dies verlangt. Sie kann Empfehlungen an den/die Leiter/-in aussprechen, die zu protokollieren sind.
- 2) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. der/die Sprecher/-in der kollegialen Leitung unterrichtet die (Teil-)Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT, die das (Teil-)Institut betreffen und gibt Gelegenheit zur Aussprache.
- 3) An der (Teil-)Institutsversammlung können Gäste zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. der/die Sprecher/-in der kollegialen Leitung. Der Personalrat erhält rechtzeitig die Tagesordnung und kann als Gast teilnehmen. Über die (Teil-)Institutsversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung des KIT.
- 4) Sofern der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. der/die Sprecher/-in der kollegialen Leitung keine Einwände hat, kann ein/e von der Institutsversammlung gewähltes Mitglied des Instituts die Versammlungen einberufen und leiten.

§ 5 (Teil-)Institutslenkungsausschuss (ILA)

- 1) In den (Teil-)Instituten ist eine angemessene Mitwirkung über die in § 6 geregelten Themen sicherzustellen. In großen (Teil-)Instituten mit mehr als 50 Beschäftigten soll hierfür ein (Teil-)Institutslenkungsausschuss eingerichtet werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Einvernehmen mit dem/der (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. dem/der Sprecher/-in der kollegialen Leitung kann ein Institutslenkungsausschuss auch für kleinere (Teil-)Institute eingerichtet werden.
- 2) Der (Teil-)Institutslenkungsausschuss setzt sich aus dem/der (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. dem/der Sprecher/-in der kollegialen Leitung Kraft Amtes und den (Teil-)Institutsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 a) - c) zusammen. Die (Teil-)Institutsleitung hat, wenn sie aus mehreren Mitgliedern besteht, gemeinsam eine Stimme. Die Zahl der Mitglieder des (Teil-)Institutslenkungsausschusses soll 10 % aller (Teil-)Institutsmitglieder nach § 2 Abs. 1 a) - c), maximal jedoch zehn Personen entsprechen. Die Hälfte wird von den (Teil-)Institutsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 b) und c) gewählt, die andere Hälfte wird von dem/der bestellten (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. von der kollegialen Institutsleitung entsandt.

§ 6 Aufgaben des (Teil-)Institutslenkungsausschusses

- 1) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. der/die Sprecher/-in der kollegialen Leitung hat den (Teil-)Institutslenkungsausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten des (Teil-)Instituts zu informieren. Für die Sitzungsleitung kann der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. der/die Sprecher/-in der kollegialen Leitung im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/n Vertreter/-in aus dem Kreis des ILA benennen.
- 2) Der (Teil-)Institutslenkungsausschuss berät die Leitung bei der Entscheidungsfindung und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere
 - a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das (Teil-)Institut und bei der Planung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;
 - b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;
 - c) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;
 - d) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des (Teil-)Instituts;
 - e) bei der Aufstellung des Organisationsplans;
 - f) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.
- 3) Der (Teil-)Institutslenkungsausschuss kann zur Bestellung und Wiederbestellung von (Teil-)Institutsleiter/-innen ein Votum abgeben.
- 4) Der (Teil-)Institutslenkungsausschuss kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fassen, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.
- 5) Der (Teil-)Institutslenkungsausschuss kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.
- 6) Der (Teil-)Institutslenkungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Halbjahr, tagen.

§ 7 Wahlordnung für die Institutslenkungsausschüsse

- 1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach § 2 Abs. 1 b) und c) des Instituts, die in einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Mitglied der kollegialen Leitung bzw. bestellte/-r (Teil-)Institutsleiter/-in sind. Die Regelungen sind auch auf Institutslenkungsausschüsse von Teilinstituten anwendbar.
- 2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 1.
- 3) Die Mitglieder der (Teil-)Institutslenkungsausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren von den Institutsmitgliedern gewählt bzw. von dem/der bestellten (Teil-)Institutsleiter/-in bzw. von dem/der Sprecher/-in der kollegialen Leitung ernannt.
- 4) Für das Weitere zur Wahl gilt grundsätzlich die Wahlordnung des KIT entsprechend.

§ 8 Konfliktklausel

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im (Teil-)Institutslenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern und der Leitung, so kann sich der (Teil-)Institutslenkungsausschuss an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

Abschnitt 2

(Teil-)Institute mit bestellter/bestelltem (Teil-)Institutsleiter/-in (Typ 1)

§ 9 Leitung

Für ein (Teil-)Institut gilt Folgendes:

- 1) Das (Teil-)Institut wird von einem/einer bestellten (Teil-)Institutsleiter/-in geleitet.
- 2) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in organisatorischen Belangen im Zusammenwirken mit den jeweiligen zuständigen Personen.
- 3) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in benennt eine/-n geeignete/-n Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Wissenschaftler/-innen im Benehmen mit dem/der Bereichsleiter/-in. Die damit verbundenen administrativen und organisatorischen Auswirkungen folgen den Organisationsregeln des KIT.
- 4) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in sorgt für die vorgesehene Regelkommunikation (z. B. Durchführung der Mitarbeiterversammlungen, Abteilungsleitersitzungen) und, sofern am (Teil-)Institut ein Direktorium eingerichtet wurde, für die Durchführung von Direktoriumssitzungen.

§ 10 Aufgaben des/der bestellten (Teil-)Institutsleiters/Institutsleiterin

- 1) Die Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation sind innerhalb von (Teil-)Instituten organisiert. Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in kann im Benehmen mit dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in Unterstrukturen bilden, die als Fachebene für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Die damit verbundenen administrativen und organisatorischen Auswirkungen folgen den Organisationsregeln des KIT.
- 2) Die bestellten (Teil-)Institutsleiter/-innen leiten und führen die ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen fachlich und disziplinarisch. Sie wirken darauf hin, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation ordnungsgemäß erfüllen. Sie sorgen für die Weiter- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter/-innen. Mit ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen führen sie regelmäßig Mitarbeiterjahresgespräche.
- 3) Sie verantworten gegenüber dem/der vorgesetzten Bereichsleiter/-in die ihnen zugewiesenen Ressourcen/ das ihnen zugewiesene Budget und beteiligen sich an der Drittmittelwerbung. Dazu gehört die Verantwortung für die Einhaltung der internen und externen Vorgaben in allen relevanten Prozessen, bspw. hinsichtlich Arbeitssicherheit und Datenschutz.

- 4) Sie wirken aktiv in der Selbstverwaltung des KIT, insbesondere im Bereich, in den KIT-Fakultäten und in den Gremien der Helmholtz-Programme mit.
- 5) Bestellte (Teil-)Institutsleiter/-innen führen die Geschäfte des (Teil-)Instituts. Sie entscheiden in finanziellen, personellen, fachlichen und technischen Angelegenheiten des (Teil-)Instituts.
- 6) Sie beteiligen sich aktiv an der Lehre am KIT und wirken darauf hin, dass sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Möglichkeiten ihrer Aufgaben und Kapazitäten in der Lehre am KIT beteiligen können.
- 7) Sie berichten über Finanz- und Personalangelegenheiten des (Teil-)Instituts an den/die zuständige/-n Bereichsleiter/-in. Sie berichten über ihre Aktivitäten in Forschung, Lehre und Innovation über den/die zuständige/-n Bereichsleiter/-in turnusmäßig an den/die zuständige/-n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Die Zuständigkeiten des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten gem. § 10 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT bleiben davon unberührt.
- 8) (Teil-)Institutsleiter/-innen übernehmen im Rahmen ihrer Amtsausübung die Unternehmerpflichten und sorgen für den Arbeitsschutz des ihnen zugewiesenen Personals. Überdies stellen sie die Funktionsfähigkeit der ihnen zugewiesenen Infrastrukturen inkl. Datenschutz- und IV-Belangen sicher.
- 9) Er/sie übt vorbehaltlich des § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus.
- 10) Eine Konkretisierung der Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Rollen und Verantwortlichkeiten in Prozessen, erfolgt in den dafür vorgesehenen Formaten und bezogen auf die Aufbauorganisation.

§ 11 Delegation von Führungsaufgaben

- 1) (Teil-)Institutsleiter/-innen können fachliche Führungsaufgaben auch übergreifend auf die Fachebene delegieren, wobei die Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung bei dem/der bestellten (Teil-)Institutsleiter/-in verbleibt. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen,
 - b) die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung,
 - c) Planung und Durchführung von Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere das Führen der Mitarbeiterjahresgespräche und die Fortbildungsplanung,
 - d) die Mitarbeit bei Leistungsbeurteilungen,
 - e) Genehmigung von Urlaub und Dienstreisen,
 - f) Einsatz der fachlich zugeordneten Ressourcen,
 - g) Kontrolle der Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- 2) Die Übertragung von Führungsaufgaben und die Vertretungsregelungen sind schriftlich unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse festzulegen und ggfs. den zuständigen Stellen mitzuteilen. Der Verpflichtete/die Verpflichtete erhält eine Mehrfachfertigung.

§ 12 Mitarbeiterversammlung

- 1) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitarbeiter/-innen des (Teil-)Instituts ein, in der diese Gelegenheit

zur Information und Aussprache haben. Eine Mitarbeiterversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller (Teil-)Institutsmitarbeiter/-innen dies verlangt.

- 2) Der/die bestellte (Teil-)Institutsleiter/-in unterrichtet in der Mitarbeiterversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des (Teil-)Instituts, des Bereichs und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

Abschnitt 3

Institute mit kollegialen Leitungen (Typ 2)

§ 13 Institutstypen

Institutstypen mit kollegialen Leitungen können aus berufenen Professoren und Professorinnen (Typ 2 a) sowie aus berufenen Professoren und Professorinnen und Teilinstituten (Typ 2 b) oder aus mehreren Teilinstituten (Typ 2 c) bestehen.

§ 14 Leitung

- 1) Die jeweilige Organisationseinheit (Professur oder Teilinstitut) wird von einer/einem berufenen Professor/-in oder einem/einer bestellten Teilinstitutsleiter/-in geleitet.
- 2) Der/die Leiter/-in kann eine/-n geeignete/-n Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Wissenschaftler/-innen im Benehmen mit dem/der Bereichsleiter/-in benennen. Die damit verbundenen administrativen und organisatorischen Auswirkungen folgen den Organisationsregeln des KIT.
- 3) Der/die Leiter/-in sorgt für die vorgesehene Regelkommunikation (z. B. Durchführung der Mitarbeiterversammlungen, Abteilungsleitersitzungen) und, sofern ein Direktorium eingerichtet wurde, für die Durchführung von Direktoriumssitzungen.

§ 15 Aufgaben des Leiters/ der Leiterin

- 1) Die Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation sind in den Organisationseinheiten organisiert. Der/die Leiter/-in kann im Benehmen mit dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in Unterstrukturen bilden, die als Fachebene für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Die damit verbundenen administrativen und organisatorischen Auswirkungen folgen den Organisationsregeln des KIT.
- 2) Der/die Leiter/-in leitet und führt die ihm/ihr zugewiesenen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen fachlich und disziplinarisch. Er/sie wirkt darauf hin, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation ordnungsgemäß erfüllen. Er/sie sorgt für die Weiter- und Fortbildung seiner/ihrer Mitarbeiter/-innen. Mit seinen/ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen führt er/sie regelmäßig Mitarbeiterjahresgespräche.
- 3) Der/die Leiter/-in verantwortet gegenüber dem/der vorgesetzten Bereichsleiter/-in die ihm/ihr zugewiesenen Ressourcen/ das ihm/ihr zugewiesene Budget und beteiligt sich an der Drittmittelwerbung. Dazu gehört die Verantwortung für die Einhaltung der internen und externen Vorgaben in allen relevanten Prozessen, bspw. hinsichtlich Arbeitssicherheit und Datenschutz.

- 4) Der/die Leiter/-in wirkt aktiv in der Selbstverwaltung des KIT, insbesondere im Bereich, in den KIT-Fakultäten und ggf. in den Gremien der Helmholtz-Programme mit.
- 5) Der/die Leiter/-in führt die Geschäfte der Organisationseinheit und entscheidet in finanziellen, personellen, fachlichen und technischen Angelegenheiten.
- 6) Die Teilinstitutsleiter/-innen beteiligen sich aktiv an der Lehre am KIT und wirken darauf hin, dass sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Möglichkeiten ihrer Aufgaben und Kapazitäten in der Lehre am KIT beteiligen können.
- 7) Der/die Leiter/-in berichtet über Finanz- und Personalangelegenheiten an den/die zuständige/-n Bereichsleiter/-in. Über seine/ihre Aktivitäten in Forschung, Lehre und Innovation berichtet der/die Leiter/-in über den/die zuständige/-n Bereichsleiter/-in turnusmäßig an den/die zuständige/-n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Die Zuständigkeiten des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten gem. § 10 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT bleiben davon unberührt.
- 8) Der/die Leiter/-in übernimmt im Rahmen seiner/ihrer Amtsausübung die Unternehmerpflichten und sorgt für den Arbeitsschutz des ihm/ihr zugewiesenen Personals. Überdies stellt er/sie die Funktionsfähigkeit der ihm/ihr zugewiesenen Infrastrukturen inkl. Datenschutz- und IV-Belangen sicher.
- 9) Der/die Leiter/-in übt vorbehaltlich des § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen der Organisationseinheit das Hausrecht aus.
- 10) Eine Konkretisierung der Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Rollen und Verantwortlichkeiten in Prozessen, erfolgt in den dafür vorgesehenen Formaten und bezogen auf die Aufbauorganisation.

§ 16 Delegation von Führungsaufgaben

- 1) Der/die Leiter/-in kann fachliche Führungsaufgaben auch übergreifend auf die Fachebene delegieren, wobei die Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung bei dem/der Leiter/-in verbleibt. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen,
 - b) die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung,
 - c) Planung und Durchführung von Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere das Führen der Mitarbeiterjahresgespräche und die Fortbildungsplanung,
 - d) die Mitarbeit bei Leistungsbeurteilungen,
 - e) Genehmigung von Urlaub und Dienstreisen,
 - f) Einsatz der fachlich zugeordneten Ressourcen,
 - g) Kontrolle der Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- 2) Die Übertragung von Führungsaufgaben und die Vertretungsregelungen sind unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereichs und seiner/ihrer Befugnisse schriftlich festzulegen und ggfs. den zuständigen Stellen mitzuteilen. Der Verpflichtete/die Verpflichtete erhält eine Mehrfachfertigung.

§ 17 Mitarbeiterversammlung

- 1) Der/die Leiter/-in beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitarbeiter/-innen ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache ha-

ben. Eine Mitarbeiterversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitarbeiter/-innen dies verlangt.

- 3) Der/die Leiter/-in unterrichtet in der Mitarbeiterversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten der Organisationseinheit, des Instituts, des Bereichs und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

§ 18 Kollegiale Leitungen mit gewählten Sprechern/Sprecherinnen

- 1) Institute der Typen 2 a und 2 b besitzen eine kollegiale Leitung, der alle berufenen Professoren/Professorinnen angehören. Diese wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Das Ergebnis der Wahl ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Amtszeit des/der Sprechers/Sprecherin beginnt grundsätzlich mit dem akademischen Jahr (01.10.).
- 3) Der/die Sprecher/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem/der Bereichsleiter/-in.

§ 19 Kollegiale Leitungen mit bestellten Sprechern/Sprecherinnen

- 1) Bei einem Institut des Typs 2 c bilden alle bestellten Teilinstitutsleiter/-innen eine kollegiale Leitung. Der/die Sprecher/-in dieser kollegialen Leitung und sein/-e/ihr/-e Vertreter/-in werden vom Präsidenten/ von der Präsidentin für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des/der zuständigen Bereichsleiters/Bereichsleiterin ernannt.
- 2) Die Regelungen zur Amtszeit und zum Rücktritt aus § 18 gelten entsprechend.

§ 20 Aufgaben des/der Sprechers/Sprecherin

Der/die Sprecher/-in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er/sie vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in organisatorischen Belangen im Zusammenwirken mit den jeweiligen zuständigen Personen.
- b) Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Instituts als Beauftragte/-r der kollegialen Institutsleitung und sorgt für die Durchführung des Institutsbetriebs und ist zuständig für die vom Institut gemeinsam genutzten Ressourcen. Ihm/ihr sind die entsprechenden Kostenstellen von gemeinsam genutzten Ressourcen (z. B. gemeinsame Werkstätten, Server) für die Dauer der Sprecherschaft zugeordnet, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 21 Weitere Gremien

- 1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des Instituts kann ein Beratungsgremium eingesetzt werden. Das Beratungsgremium kann für einen längeren Zeitraum oder im Hinblick auf einzelne Fragestellungen eingesetzt werden.
- 2) Das Beratungsgremium wird gebildet aus institutsfremden, dem KIT angehörenden Personen und nicht angehörenden Personen. Die Institutsleitung zeigt die Mitglieder des Beratungsgremiums dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in an. Erneute Berufung ist zulässig.
- 3) Sofern an einem Institut im Rahmen eines Anbindungsmodells ein/e weitere/r berufene/r Professor/-in zugeordnet oder tätig wird, z. B. als bestellte/r Abteilungsleiter/-in, kann ein Direktorium eingerichtet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des KIT in Kraft.
- 2) Mit ihrem Inkrafttreten wird die Rahmenordnung für Institute vom 01.08.2014 aufgehoben.
- 3) Die Regelungen von bestehenden Institutsordnungen können, sofern ihre Inhalte nicht mit den Regelungen dieser Institutsrahmenordnung im Widerspruch stehen, als Geschäftsordnung übernommen werden. Neue Geschäftsordnungen können unter Beteiligung der Beschäftigten erstellt werden. Geschäftsordnungen sind über den/die Bereichsleiter/-in von der DE Recht freizugeben.

Karlsruhe, den 21. November 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)